

A6 Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen - Auflösung RV

Gremium: BDKJ Diözesanvorstand
Beschlussdatum: 05.06.2024
Tagesordnungspunkt: 5. Anträge

Antragstext

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 24 wird wie folgt geändert:
- 3 Ist:
- 4 Die Auflösung des Regionalverbandes bedarf die Mehrheit von zwei Drittel der
- 5 stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung. Wenn in zwei aufeinander
- 6 folgenden Kalenderjahren keine Regionalversammlung stattgefunden hat, kann die
- 7 Diözesanversammlung im folgenden Jahr den Regionalverband mit einer Mehrheit von
- 8 zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auflösen.
- 9 Soll:
- 10 (1) Die Auflösung des Regionalverbandes bedarf die Mehrheit von zwei Drittel der
- 11 stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung.
- 12 (2) Wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Regionalversammlung
- 13 stattgefunden hat, kann die Diözesanversammlung im folgenden Jahr den
- 14 Regionalverband mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen
- 15 auflösen.
- 16 (3) Bei Auflösung des Regionalverbandes fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ
- 17 Diözesanverband Aachen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für
- 18 gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke
- 19 der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

Begründung

- 20 Es muss eine Regelung zum Verbleib des Vermögens geben.

1 Änderung Satzung des BDKJ DV Aachen - Auflösung RV

2
3 28.-30.06.2024 | Antrag Nr. 06

4
5 Antragssteller*innen: BDKJ-Diözesanvorstand

6 7 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

8 Die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes § 24 wird wie folgt geändert:

9
10 Ist:

11 Die Auflösung des Regionalverbandes bedarf die Mehrheit von zwei Drittel der
12 stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung. Wenn in zwei aufei-
13 nander folgenden Kalenderjahren keine Regionalversammlung stattgefunden
14 hat, kann die Diözesanversammlung im folgenden Jahr den Regionalverband mit
15 einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auflösen.

16
17 Soll:

18 (1) Die Auflösung des Regionalverbandes bedarf die Mehrheit von zwei Drittel
19 der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung.

20 (2) Wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Regionalver-
21 sammlung stattgefunden hat, kann die Diözesanversammlung im folgenden Jahr
22 den Regionalverband mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen
23 Stimmen auflösen.

24 (3) Bei Auflösung des Regionalverbandes fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ
25 Diözesanverband Aachen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemein-
26 nützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke
27 der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

28 29 Begründung:

30 Es muss eine Regelung zum Verbleib des Vermögens geben.

